

BERUFSFELD ANWALTSCHAFT

Rechtsanwaltsvergütungsrecht

Abrechnungstraining

27.01.2026

RAK MÜNCHEN

Referentin: Edith Natterer
geprüfte Rechtsfachwirtin

KostBRÄG 2025 – Überblick (ab 01.06.2025)

Erhöhungen:

- Anwaltsgebühren
- Gerichts-, Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzerkosten
- Gerichtsvollzieherkosten

PKH/VKH:

- **Erhöhung der Wertstufe bis € 5.000**
- **Kappungsgrenze § 49 RVG: von € 50.000 auf € 80.000**

Bußgeldsachen:

Gebührenstufe in Teil 5 VV RVG: von € 60 auf € 80

Anhebung der Regelverfahrenswerte (FamGKG)

- Kindschaftssachen (§ 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG / § 45 Abs. 1 FamGKG):
von € 4.000 auf € 5.000
- Ehewohnungssachen:
§ 48 Abs. 1 FamGKG: von € 3.000 auf € 4.000
§ 200 FamFG: von € 4.000 auf € 5.000
- Gewaltschutzsachen:
§ 49 Abs. 1 FamGKG / § 1 GewSchG: von € 2.000 auf € 3.000
§ 2 GewSchG: von € 2.000 auf € 3.000
- Abstammungssachen (§ 47 Abs. 1 FamGKG): von € 2.000 auf € 3.000

Klarstellungen/strukturelle Änderungen:

- § 15a Abs. 2 S. 1 RVG:

Wortergänzungen:

„(2) sind mehrere Gebühren *ganz oder* teilweise auf dieselbe Gebühr ...“

- Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG:

Ein „einfacher Fall“ einer Inkassodienstleistung liegt vor, wenn die Forderung *innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung beglichen wird.*

Weitere Änderungen:

Fiktive Terminsgebühr (§ 151 FamFG):

- in bestimmten Kindschaftssachen
- im schriftlichen Verfahren
- wenn ein Erörterungstermin vorgesehen ist

Mahnverfahren (§ 696 Abs. 1 S. 1 ZPO):

- bei Widerspruch und Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens trägt der Antragsteller das Kostenrisiko (§ 22 Abs. 1 S. 2 GKG).

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts (ab 01.01.2026)

Kostenbeschwerden:

- nach ZPO, GKG, FamGKG, GNotKG, StPO, OWiG, JVEG
- Beschwerden nach § 33 RVG
- Beschwerdewert muss über € 300 liegen

Änderungen ab 01.07.2026:

- nachträgliche Änderung der Wertfestsetzung
 - Änderung der Kostenentscheidung von Amts wegen
- Anpassung bereits erfolgter Kostenfestsetzungen von Amts wegen

Übergangsrecht - Wann gilt neues, wann altes Recht?

§ 60 RVG:

(1) ¹Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung **derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist.** ²Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a) ...

- entscheidend ist **nicht, wann** die Tätigkeit erbracht wird
- entscheidend ist **allein, wann** der **unbedingte Auftrag** erteilt wurde
- für **jede Instanz** gilt das Recht, das zum jeweiligen Zeitpunkt des Rechtsmittels/Auftragserteilung in Kraft war
- bei Beiordnung/Bestellung: Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Bestellung**

Beispiele:

- unbedingter Klageauftrag am 20.05.2025
Klageeinreichung am 10.07.2025
→ altes Recht, weil der Auftrag vor dem Stichtag erteilt wurde
- unbedingter Auftrag am 10.06.2025 → neues Recht
- außergerichtlicher Auftrag vor Stichtag, Prozessauftrag nach Stichtag
außergerichtliche Tätigkeit im April 2025 → altes Recht
unbedingter Prozessauftrag am 10.06.2025 → neues Recht

Wie erfolgt die Anrechnung, wenn unterschiedliche Tabellen zur Anwendung kommen?

Beispiel:

Streitwert € 10.000 außergerichtliche Tätigkeit nach altem Recht
gerichtliche Tätigkeit nach neuem Recht

1. Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG alte Tabelle	€ 798,20
Post- u. Telekommunikationsentgelt	€ 20,00
19 % Umsatzsteuer	<u>€ 155,46</u>
Summe	€ 973,66

2. Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG neue Tabelle	€ 847,60
./. Anrechnung 0,65 Geschäftsgebühr	
gem. Vorbemerkung 3 (4) VV RVG alte Tabelle ./.	€ 399,10
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG neue Tabelle	€ 782,40
Post- u. Telekommunikationsentgelt	€ 20,00
19 % Umsatzsteuer	<u>€ 237,67</u>
Summe	€ 1.488,57

Fehlerquellen in der Praxis:

- falsche Tabelle in der EDV-Software ausgewählt bzw. die Vorgabe „blind“ übernommen (z. B. RA-Micro geht beim Leistungszeitraum in der Rechnung vom Aktenanlagedatum aus)
- Geschäftsgebühr in der Vergütungsrechnung oder im Kostenfestsetzungsverfahren aus falscher Tabelle angerechnet
- Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite nicht auf Anwendung der richtigen Gebührentabellen/korrekte Anrechnung geprüft

Der Aufbau des RVG

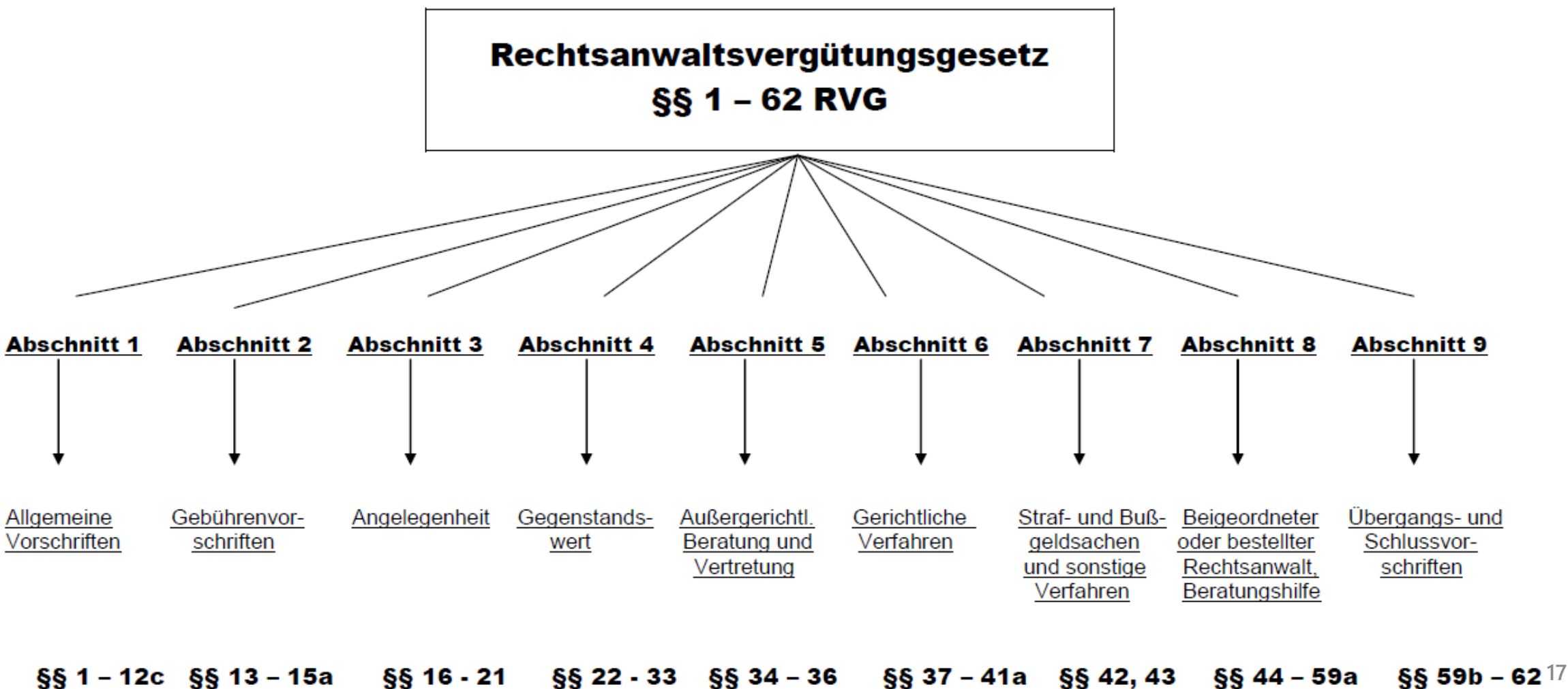
- Paragrafenteil mit 62 §§ untergliedert in 9 Abschnitte
- Vergütungsverzeichnis (VV RVG) mit 227 Vergütungsverzeichnisnummer
= Anlage 1
- Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 RVG = Anlage 2

Was regelt der §§-Teil?

Der Paragrafenteil regelt das „**Wie**“

= allgemeine Rahmenbedingungen für die Entstehung und Handhabung der Gebühren

Grafische Übersicht zur Gesetzssystematik (Paragrafenteil RVG)

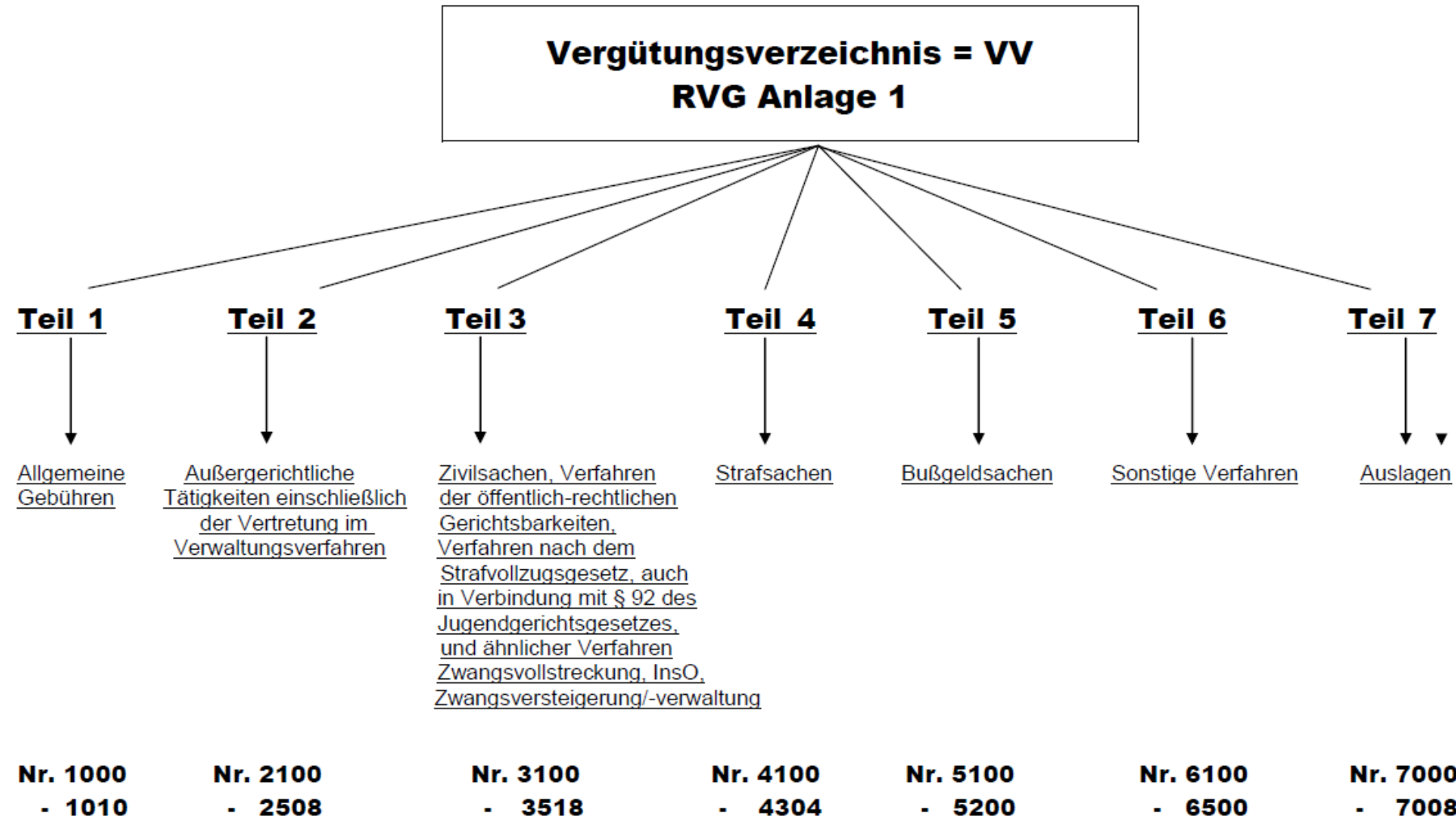


Was regelt das Vergütungsverzeichnis?

Der Paragrafenteil regelt das „**Was und Wieviel**“

- die Gebühren
- die Gebührenhöhe
- unter welchen Voraussetzungen welche Gebühr entsteht
- Anrechnungsvorschriften für bestimmte Gebühren usw.

Grafische Übersicht zur Gesetzessystematik (Vergütungsverzeichnis des RVG)



Gliederung der Teile des VV RVG

- Teile
- Vorbemerkungen
- Abschnitte
- Unterabschnitte
- Anmerkungen

Die Teile des VV sind unterteilt in drei Spalten (Teil 1, 2, 3, 6 und 7)

Spalte 1 = Nr.
Spalte 2 = Gebührentatbestand
Spalte 3 = Gebühr oder Satz der Gebühr

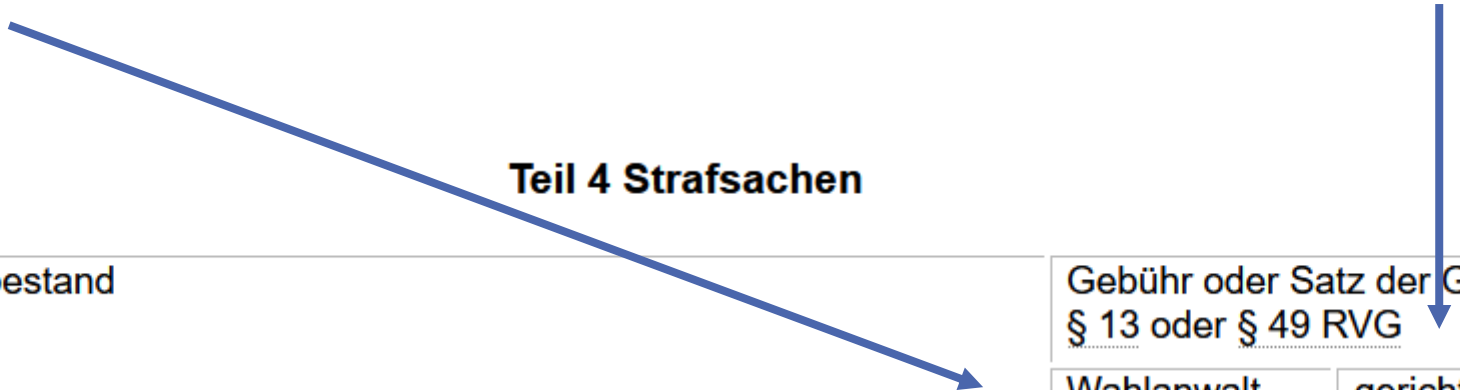
Teil 1 Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG

Eine **4. Spalte** findet sich in den Teilen
5 (Bußgeldsachen) und 6 (Strafsachen)

die **3. Spalte** enthält die Gebühren
des **Wahlanwaltes**

die 4. Spalte die Gebühren des **gerichtlich
bestellten** oder **beigeordneten RA**



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt

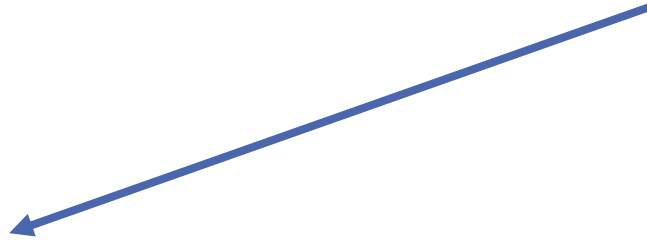
Was sind Vorbemerkungen?

- stehen vor Teilen, Abschnitten, Unterabschnitten
- enthalten übergreifende Regel, die für alle Gebührennummern dieses Teils/Abschnitts oder Unterabschnitts gelten
- definieren Begriffe
- legen fest, für welche Tätigkeit eine Gebühr entsteht
- enthalten Anrechnungsvorschriften

Jeder Teil hat **Vorbemerkungen**

= Grundsätze für alle Gebühren in **diesem Teil** z. B.
Anrechnungsvorschriften

gelten nur für den jeweiligen Teil!

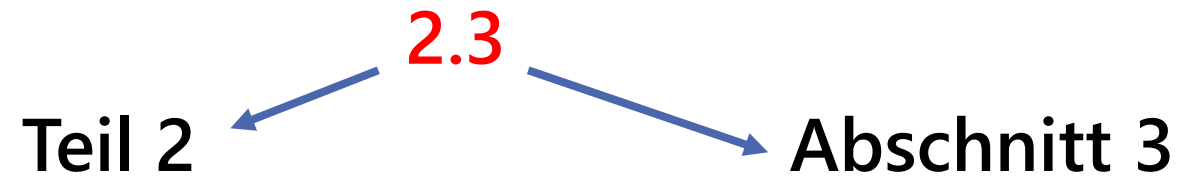


Vorbemerkung 1:

Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG.

Vorbemerkungen, die die vor Abschnitte gestellt sind, gelten **nur** für **diesen Abschnitt**

z. B. Vorbemerkung



Abschnitt 3 Vertretung

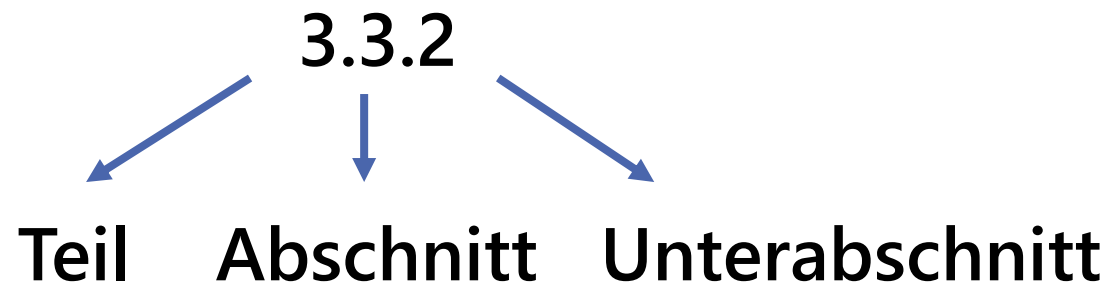
Vorbemerkung 2.3:

- (1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.
- (2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.
- (3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.
- (4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 225,00 €. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend bei einer Tätigkeit im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn darauf eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren oder wenn der Tätigkeit im Beschwerdeverfahren eine Tätigkeit im Verfahren der weiteren Beschwerde vor den Disziplinarvorgesetzten folgt.
- (6) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2303 angerechnet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Einige Teile sind weiter unterteilt in Unterabschnitte.

Vorbemerkungen, die vor Unterabschnitte gestellt sind, gelten **nur** für diesen **Unterabschnitt**

z. B. Vorbemerkung



Unterabschnitt 2 Mahnverfahren

Vorbemerkung 3.3.2:

Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.

Was sind Anmerkungen im VV RVG?

- stehen unter dem Gebührentatbestand
- sind rechtsverbindliche Ergänzungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen
- konkretisieren, unter welchen Bedingungen die Gebühr entsteht oder begrenzt wird

- entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages (Vorbemerkung 2.3VV RVG)
- berechnet sich nach dem Gegenstandswert
- ist eine Rahmengebühr § 14 RVG – 0,5 bis 2,5
- Mittelgebühr = 1,5
- unterliegt der Anrechnung auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren (Vorbemerkung 3 (4) VV RVG)

Regel- (oder Schwellen) gebühr = 1,3

Mehr als 1,3 nur, wenn die Tätigkeit objektiv **umfangreich** oder **schwierig** war
Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 2300 VV RVG

Umfang = zeitlicher Aufwand beim Rechtsanwalt

- Besprechungen
- Recherchen
- Aktenstudium
- Diktate
- umfangreiches Aktenmaterial usw.

rechtliche Schwierigkeit:

- schwierige Rechtsgebiete, wie z. B. Konzernrecht, Urheberrecht, EG-Recht, Wettbewerbssachen
- Rechtsgebiete, bei denen an Gerichten Spezialkammer/Senate gebildet werden

tatsächliche Schwierigkeiten, z. B.

- Auseinandersetzung mit Gutachten
- fremdsprachliche Unterlagen
- Verständigungsschwierigkeiten mit dem Mandanten
(z. B. Sprachbarrieren, schwerhöriger Mandant)
- Tätigkeiten an Wochenenden, Feiertagen, Zeitverschiebungen
- schwierige Persönlichkeit des Mandanten/Gegner

- Geschäftsgebühr über 1,3 stichhaltig begründen
- Aufzeichnungen über Umfang und Schwierigkeit (z. B. Dokumentation über die Dauer, Häufigkeit von Besprechungen, Telefonaten, Recherchen usw.) anfertigen
- Rechtsanwalt ist an sein einmal ausgeübtes Ermessen nach § 14 RVG gebunden
- Nachliquidation nur bei ausdrücklichem Hinweis auf Vorbehalt

Anspruch auf Erstattung der Geschäftsgebühr gegenüber der anderen Partei

- keine Erstattungsfähigkeit der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG nach § 91 ZPO
- Geltendmachung im Prozess aufgrund materiell-rechtlichen Anspruch:
 - ✓ Verzug
 - ✓ Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
 - ✓ Delikt
 - ✓ Erforderlichkeit der Rechtsverfolgung
 - ✓ Geschäftsführung ohne Auftrag

materiell-rechtliche Voraussetzungen liegen vor:



- miteinklagen der vollen Geschäftsgebühr zzgl. Zinsen



- bei Titulierung der Geschäftsgebühr, Anrechnung der Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren § 15a RVG

Geschäftsgebühr bei Inkassodienstleistungen

Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG

(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen darf nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Inkassodienstleistung
(reine Forderungsbeitreibung eines feststehenden Betrages ohne Berechnung oder Prüfung des Anspruchs durch den Rechtsanwalt)
- Forderung ist **unbestritten**
- Rahmengebühr 0,5 – 1,3

0,5 Geschäftsgebühr in **einfachen** Inkassofällen:

- ✓ Zahlung erfolgt auf erste Zahlungsaufforderung innerhalb von 2 Wochen
- ✓ Schuldner bittet um Ratenzahlung, keine Zahlungsüberwachung durch RA oder nur kurze Ratenzahlungsdauer

mehr als 0,5 Geschäftsgebühr bei einer üblichen,
durchschnittlichen Inkassodienstleistung z. B.

- mehrere Adressermittlungen
- umfangreiche Tätigkeit im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung
- Überwachung von Ratenzahlungen über längeren Zeitraum

mehr als 0,9 Geschäftsgebühr bei einer **besonders umfangreichen oder besonders schwierigen** Inkassodienstleistung



kaum praxisrelevant (z. B. fortlaufende Verhandlungen über Wochen/Monate)

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

unbedingter Prozessauftrag erforderlich!

- Klage/Antragseinreichung
- Schriftsatz mit Sachanträgen
- Schriftsatz mit Sachvortrag
- Klage/Antragsrücknahme
- umfasst alle Tätigkeiten im Rechtszug inkl. Neben- und Abwicklungsarbeiten (vgl. § 19 RVG)

Die Verfahrensgebühr entsteht aus dem Wert der
anhängigen Ansprüche

ganz oder teilweise Klagerücknahme



bereits verdiente Verfahrensgebühr bleibt bestehen (§ 15 Abs. 4 RVG)

bei Klageerhöhung:



Verfahrensgebühr bemisst sich nach dem **höchsten** Wert

unbedingter Prozessauftrag erforderlich!

vorzeitige Erledigung, z. B.

- Klage ist diktiert, aber nicht eingereicht
- Gegner zahlt vor Klageeinreichung ganz oder teilweise
- Mandat wird vor Klageeinreichung beendet

Beispiel einer teilweisen vorzeitigen Erledigung:

unbedingter Prozessauftrag über € 10.000

Klage ist diktiert

Gegner zahlt vor Klageeinreichung € 4.000

Klageerhebung erfolgt in Höhe von € 6.000

0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG aus € 4.000 = € 236,00

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus € 6.000 = € 538,20

€ 774,20

+ Post- u. Telekommunikationsentgelt + USt

Achtung: Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG prüfen:

maximal 1,3 Gebühr aus € 10.000 = € 847,60 = weniger als € 774,20,

➡ daher **keine** Kürzung notwendig

- Verhandlungen über **nicht rechtshängige Ansprüche** mit den Beteiligten oder Dritten (z. B. Streithelfer Zeugen)
- Erfolg ist nicht geschuldet!
- **protokollieren** oder **Feststellen einer Einigung** (Beschlussvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO) über nicht rechtshängige Ansprüche
- auch bei Verhandlung oder Einigung über in einem anderen gerichtlichen Verfahren anhängige Ansprüche

- Streitwert bemisst sich nach dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche, **nicht** nach dem Ergebnis
- 0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG bleibt bestehen, auch bei einem Vergleichswiderruf

Praxistipp:

Da alleine das Verhandeln ohne Einigung die Gebühr

Nr. 3101 Nr. 2 RVG entstehen lässt, sollte das Verhandeln zum Nachweis oder zur Dokumentation ins Sitzungsprotokoll aufgenommen werden

- bei Erteilung einer Genehmigung oder Zustimmung des Familiengerichts oder
- bei Antragstellung oder Entgegennahme im FG-Verfahren z. B.
 - ✓ Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts für ein minderjähriges Kind
 - ✓ Beantragung und Entgegennahme eines Erbscheins

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG

- streitige Verhandlung
- Anerkenntnis oder Verzicht im Termin
- Erörterung oder Beweisaufnahmetermin
- Güteverhandlung
- Ortstermin mit gerichtlich bestellten Sachverständigen
- Protokollierung über nicht rechtshängige Ansprüche nach Erörterung
- Versäumnisurteil, wenn beide Parteien anwesend sind, aber nicht verhandeln

entsteht **nicht**:

- für die Teilnahme an Entscheidungsverkündungsterminen
- soweit eine außergerichtlich erzielte Einigung nur noch protokolliert wird

Terminsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG

unbedingter Prozessauftrag erforderlich!

- zielgerechte Besprechung zur **Vermeidung** oder **Erledigung** des **Verfahrens** mit dem „gegnerischen“ Lager
- die Besprechung muss **nicht erfolgreich** sein
- der Gesprächspartner muss gesprächsbereit sein – reine Kontaktaufnahmeversuche lösen die Terminsgebühr nicht aus
- auch bei vorzeitiger Erledigung

Terminsgebühr auch **im Mahnverfahren** Vorbemerkung 3.3.2

Voraussetzungen:

- Auftrag zur gerichtlichen Vertretung
- Besprechung mit Gegner, gegnerischem RA, HV usw., auch telefonisch
- Titulierung im Mahnverfahren (Dokumentation durch Bestätigungsschreiben, Aktenvermerk)

aber:

Anrechnung auf die Terminsgebühr im nachfolgenden Rechtsstreit
Abs. 4 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG

Terminsgebühr im schriftlichen Verfahren

Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG

(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn

1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO oder § 77 Abs. 2 AsylG ohne mündliche Verhandlung oder Erörterung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist,
2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder
3. das Verfahren vor dem Sozialgericht, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.

Voraussetzung:

mündliche Verhandlung oder eine **Erörterung** ist **vorgeschrieben**, Entscheidung ergeht **ohne mündliche Verhandlung**

- im Einverständnis mit den Parteien
- Anerkenntnis im schriftlichen Verfahren, § 307 ZPO
- schriftliche Entscheidung in Bagatellstreitigkeiten bis € 1.000, § 495 a ZPO oder § 77 Abs. 2 AsylG
- Vergleichsschluss nach Nr. 1000 oder Erledigung nach Nr. 1002 VV RVG
- nach Gerichtsbescheid § 84 Abs. 1 S. 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 S. 1 SGG
- Anerkenntnis vor dem SG ohne mündlichen Verhandlung

nur **ein** Termin wird wahrgenommen, in dem **eine Partei**

- nicht erschienen oder
- nicht ordnungsgemäß vertreten ist **und**
- lediglich ein VU-Antrag, oder
- ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird
(z. B. Aussetzung, Vertagung, Ruhen des Verfahrens etc.)
- schriftliches Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO
Anmerkung Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG

Umkehrschluss:

- bei Anwesenheit beider Anwälte im Termin entsteht eine 1,2 Terminsgebühr, auch wenn einer der Rechtsanwälte nicht verhandelt und Versäumnisurteil ergeht
- § 333 ZPO ist gebührenrechtlich nicht anwendbar, Nr. 3105 Anmerkung (2) VV RVG

Beispiele:

1. Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht. Der Beklagte ist nicht erschienen. Der Klägeranwalt beantragt ein Versäumnisurteil

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

0,5 Terminsgebühr Nr. 3105 VV RVG

2. Verhandlungstermin vor dem Landgericht, 1. Instanz. Der Beklagte ist erschienen, aber ohne Anwalt. Der Klägeranwalt beantragt Versäumnisurteil.

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

0,5 Terminsgebühr Nr. 3105 VV RVG

3. Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht, 1. Termin, Beklagter ist nicht erschienen. Klägeranwalt beantragt Versäumnisurteil. Einspruch durch Beklagten. Neuer Verhandlungstermin zur Hauptsache.

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG

1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG

4. Der Rechtsanwalt reicht eine Klage auf Zahlung ein. Der Schuldner erscheint zum Termin nicht. Das Gericht erörtert die Schlüssigkeit der Klage noch mit dem Klägervertreter. Erst dann erlässt es das beantragte Versäumnisurteil. Der Rechtsanwalt kann nunmehr abrechnen:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG

1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG

- dem Prozessbevollmächtigten, der sowohl das **erste** als auch das **zweite** Versäumnisurteil erwirkt, steht eine **1,2 Terminsgebühr** gemäß Nr. 3104 RVG VV zu
- ergeht ein **2. Versäumnisurteil**, nachdem der Klägervertreter einen **Vollstreckungsbescheid** erwirkt hat, gegen den Einspruch eingelegt wurde, löst dies nur eine **0,5 Terminsgebühr** aus
- ergeht ein **2. Versäumnisurteil**, nach dem zunächst das **1. Versäumnisurteil** im **schriftlichen** Verfahren ergangen ist, entsteht eine **1,2 Terminsgebühr**

0,3 bzw. 30 % Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

in Verfahren nach Teil 3 VV RVG

- **mündliche** Vernehmung von **Zeugen** und/oder **gerichtlich bestellten Sachverständigen** in mindestens **drei** gerichtlichen Terminen

und

- **besonders umfangreicher** Beweisaufnahme
- in derselben Angelegenheit in derselben Instanz
(nicht bei Zurückverweisung § 21 RVG oder parallelem selbständigen Beweisverfahren)

Voraussetzungen:

- Bestehen eines Rechtsverhältnisses und Streit hierüber oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis und Erledigung des Streits oder die Ungewissheit
- wirksamer Vertrag über die Erledigung
- Mitwirkung des Rechtsanwaltes
- Abschluss einer wirksamen Vereinbarung (kein Widerruf, Eintritt einer Bedingung)
- einseitiges – noch so kleines - Nachgeben reicht aus

die Einigungsgebühr entsteht **nicht**

- in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen für die Mitwirkung einer Aussöhnung = Aussöhnungsgebühr Nr. 1001 VV RVG
- in Privatklageverfahren = Nr. 4147 VV RVG
- bei ausschließlichem Verzicht oder Anerkenntnis

- Ansprüche sind in 1. Instanz anhängig
- PKH/VKH wurde für die gerichtliche Durchsetzung beantragt
- ein Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher ist erteilt
(Anmerkung (1) zu Nr. 1003 VV RVG)

- außergerichtliche Einigung
- Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche im laufenden Prozess
- im selbständigen Beweisverfahren
- in Ehesachen beim Abschluss eines Vergleiches nach § 48 Abs. 3 RVG

Beispiel mehrere Einigungsgebühren:

Klage über € 30.000

Erörterung in der mündlichen Verhandlung über weitere nicht rechtshängige Ansprüche über € 8.000, Einigung Zahlung € 20.000

Es entstehen 2 Einigungsgebühren

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG aus € 30.000 = € 1.013,00

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG aus € 8.000 = € 799,50

[€ 1.812,50]

Achtung: Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG prüfen:

maximal 1,5 Gebühr aus € 38.000 = € 1.177,50 = weniger als € 1.812,50

daher **Kürzung auf € 1.777,50 notwendig!**

Wichtig:

Die Einigungsgebühr entsteht aus dem Wert, der Gegenstand der Einigung ist.

Es kommt also auf den Wert der Einigung an und nicht darauf, worüber man sich geeinigt hat.

Beispiel:

Rechtsanwalt Schlau klagt € 100.000 ein. Die Parteien einigen sich in der mündlichen Verhandlung darauf, dass die Beklagte zur Abgeltung der streitgegenständlichen Forderung € 15.000 an den Kläger leistet.

Der Wert der Einigungsgebühr bemisst sich nach dem geforderten Betrag in Höhe von € 100.000 und **nicht nach dem Wert der erzielten Einigung.**

Sonderfall 0,7 Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarung, Anmerkung Nr. 2 zu Nr. 1000 VV RVG

- Schuldner verpflichtet sich zur Erfüllung des Anspruchs und
- Gläubiger verzichtet auf die gerichtliche Geltendmachung oder
- - wenn vollstreckungsfähiger Titel bereits vorliegt - auf die Zwangsvollstreckung
- der Gegenstandswert der Zahlungsvereinbarung beträgt 50 %, § 31b RVG des Anspruchs (gilt nur für die Einigungsgebühr, nicht für die Betriebsgebühr!)

Beispiel:

Außergerichtliche Zahlungsaufforderung über € 9.500
Ratenzahlungsvereinbarung (keine Inkassodienstleistung)

Gegenstandswert: € 9.500/50 % aus € 9.500 gem. § 31b RVG = € 4.750

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG aus € 9.500	€ 847,60
0,7 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG aus € 4.750	€ 248,15
Post- und Telekommunikationsentgelt, Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 1.115,75
zzgl. USt	

Die Zinsen in Höhe von € 600,00 sind beim Gegenstandswert **nicht** zu berücksichtigen, § 43 GKG

1. Mandant = **Verbraucher** (§ 13 BGB)

- schuldet Gebühren nach den Vorschriften des BGB, maximal € 250
- maximal € 190 für eine Erstberatung
= **erstes** Beratungsgespräch (persönlich, telefonisch, Videokonferenz)
keine weiteren Nachfragen, keine schriftliche Zusammenfassung)
- ggf. Post- und Telekommunikationsentgelt (nicht für bloße Rechnungsübersendung, Anmerkung zu Nr. 7001 VV RVG)
- § 14 RVG ist zu beachten

2. Mandant = Unternehmer (§ 14 BGB)

- schuldet Gebühren nach den Vorschriften des BGB
- mangels Bestimmung greift § 612 Abs. 2 BGB = übliche Vergütung
 - ✓ Stundensatz unter Berücksichtigung der Qualifikation/Berufserfahrung des Rechtsanwalts
 - ✓ Einzelfallprüfung § 14 RVG

- Wertgebühren §§ 13 und 49 RVG
- Rahmengebühren, § 14
 - ✓ Satzrahmen z. B. Nr. 2300 VV RVG 0,5 bis 2,5 oder
 - ✓ Betragsrahmen z. B. Nr. 4100 Grundgebühr € 48 bis € 432
- Festgebühren, z. B. Beratungsgebühr mit Berechtigungsschein Nr. 2501 VV RVG
- Pauschgebühr § 51 RVG

- Wertgebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG)
- abweichende Begrifflichkeiten des Gegenstandswertes:
 - ✓ **Streitwert** im Gerichtskostengesetz (§ 3 GKG)
 - ✓ **Verfahrenswert** im Familiengerichtskostengesetz (§ 3 FamGKG)
 - ✓ **Geschäftswert** im Gerichts- und Notarkostengesetz (§ 3 GNotKG)

Ermittlung des Gegenstandswertes

- Vorgabe durch die Höhe einer Geldforderung
(z. B. Forderung i. H. v. € 5.000)
- Ermittlung nach der systematischen Reihenfolge
(RVG/GKG/ZPO/GNotKG)
- Streitwertkataloge

1. Gegenstandsregelung im RVG (§§ 22 – 33) vorhanden?
2. Wenn nein, verweist **§ 23 Abs. 1 RVG** in gerichtlichen Verfahren und Verfahren, die gerichtlich werden können, auf die Wertvorschriften im GKG (§§ 39 – 47 GKG)
3. Finden sich im GKG keine Wertvorschriften verweist **§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG** auf die ZPO (§§ 2 – 9 ZPO)

4. In **anderen Angelegenheiten** (Verfahren die nicht gerichtlich sind und nicht gerichtlich werden können, z. B. Erstellung von Ehe-; Miet-, Dienstverträgen, Testament etc.) verweist § 23 Abs. 3 RVG auf das Gerichts- und Notarkostengesetz (§§ 37, 38, 42 – 45, 99 – 102 GNotKG)
5. Findet sich dort kein Gegenstandswert, **Schätzung** und bei **nicht vermögensrechtlichen Gegenständen** Wert € 5.000 (= Auffangwert) bis maximal € 500.000

6. Wert für **Beschwerdeverfahren**, in denen Gerichtsgebühren nicht entstehen, richtet sich der Wert nach dem **Interesse** des **Beschwerdeführers**,
§ 23 Abs. 2 RVG, maximal Wert des zugrunde liegenden Verfahrens

Eine oder mehrere Angelegenheiten?

- der Rechtsanwalt kann die Gebühren in **derselben Angelegenheit nur einmal** fordern, § 15 Abs. 2 RVG
- Prüfkriterien lt. BGH:
 - ✓ Liegt ein einheitlicher Auftrag vor?
 - ✓ Wurde der gleiche Rahmen bei der Verfolgung mehrerer Ansprüche eingehalten?
 - ✓ besteht ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Gegenständen/Ansprüchen?

- dieselbe Angelegenheit, § 16 RVG
- verschiedene Angelegenheiten, § 17 RVG

aber Vorsicht: Trotz verschiedener Angelegenheiten ergeben sich oft Anrechnungsvorschriften im Vergütungsverzeichnis

- besondere Angelegenheiten, § 18 RVG
- Tätigkeiten, die zum Rechtszug gehören, § 19 RG

In **derselben Angelegenheit** werden die Werte **mehrerer Gegenstände zusammengerechnet**, § 22 Abs. 1 RVG z. B.

- in einer Klage werden eine Kaufpreisforderung und ein Darlehen geltend gemacht (2 Gegenstände)
- in einem Arbeitsrechtsprozess begehrt der Kläger neben Lohn noch die Aushändigung von Arbeitspapieren und die Erteilung eines Zeugnisses (3 Gegenstände)
- in einem Unterhaltsverfahren werden Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt für drei Kinder geltend gemacht (vier Gegenstände)

- Auftrag ist erledigt oder
- Angelegenheit ist beendet
- Kostenentscheidung ist ergangen
- Rechtszug ist beendet
- Verfahren ruht länger als 3 Monate
- Fälligkeit = Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist, Rechnungstellung hemmt die Verjährung nicht!

- Angaben nach § 10 RVG und § 14 UStG
- Textform
- ab 01.01.20²⁷ verpflichtender Versand von E-Rechnungen für Kanzleien mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als € 800.000 im B2B-Bereich
- ab 01.01.20²⁸ vollständige Pflicht zur E-Rechnung im **B2B Bereich**
(gilt nicht bei Mandanten als Privatpersonen)
- Ausnahmen:
 - ✓ Rechnungen, deren Gesamtbetrag brutto € 250 nicht übersteigt (§ 33 UStDV)
 - ✓ Rechnungen von Kleinunternehmern (§ 34 UStDV)

- Rechnungsempfänger ist immer der Auftraggeber (Mandant), auch bei Kostenerstattung durch Rechtsschutz, Gegner etc.
- Rechnungsaussteller haftet für falsche ausgewiesene/unberechtigte Umsatzsteuer (§ 14c UStG)
- Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt: Erstattungsfähig ist von der Gegenseite nur der **Nettobetrag**
- Vorschuss nach § 9 RVG und auch nach § 47 RVG (an Staatskasse)

= finanzielle Belastung einer Partei im ungünstigsten Fall

- eigene Anwaltskosten
- gegnerische Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Sachverständigenkosten, Zeugenentschädigung, Reisekosten, etc.

- Gerichtskostenvorauszahlung für Kläger/Antragsteller (§ 12 GKG)
- Höhe ergibt sich aus Anlage 1 (= Kostenverzeichnis) des GKG
- 3 Gebühren im Zivilprozess in I. Instanz aus dem Streitwert (Nr. 1210 KV GKG)
- 0,5 Gebühren im Mahnverfahren (mindestens € 38, Nr. 1100 KV GKG)

Reduzierung der Gerichtskosten von 3 Gebühren auf 1 Gebühr

- **Rücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,**
Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG
- **Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO
keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,**
Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG

- **gerichtlicher Vergleich** oder Beschluss nach § 26 Abs. 3 KapMuG, Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG
- **Erledigungserklärungen** nach § 91a ZPO, wenn **keine Entscheidung** über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, Nr. 1211 Nr. 4 KV GKG
- **keine** Reduzierung, wenn bereits ein **Versäumnisurteil** ergangen ist!

§ 15a **Abs. 1** RVG regelt die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr zwischen

Anwalt  Mandant

Der Anwalt entscheidet über die Anrechnungsvariante, darf aber nicht mehr als die um den verminderten Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtgebühren verlangen

Beispiel:

außergerichtliche Geschäftsgebühr 1,8
anschließendes Klageverfahren

Mögliche Abrechnungsmöglichkeiten:

Variante I.

1,8 Geschäftsgebühr
1,3 Verfahrensgebühr
./. 0,75 Anrechnung Verfahrensgebühr
2,35

Variante II.

1,8 Geschäftsgebühr
./. 0,75 Anrechnung Geschäftsgebühr
1,05
1,3 Verfahrensgebühr
2,35

Nach § 15a RVG Wahlmöglichkeit des Rechtsanwalts

Aber: nicht mehr als um die Anrechnung verminderten Gesamtbetrag

§ 15a **Abs. 3** RVG regelt die Wirkung der Anrechnung gegenüber Dritten

Anwalt  Prozessgegner
Staatskasse

Zunächst keine Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren

allerdings Berufung eines Dritten auf 15a Abs. 3 RVG, wenn

- eine anzurechnende Gebühr **bezahlt** ist (Alternative 1)
- eine Gebühr bereits **tituliert** ist (Alternative 2)
- beide (Verfahrensgebühren) Gebühren werden in **demselben Verfahren** geltend (z. B. im Kostenfestsetzungsverfahren) **gemacht** (Alternative 3)

bei Abrechnung gegenüber der Staatskasse
bei PKH/VKH, § 55 Abs. 5 RVG:

- Erklärung, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zur Antragstellung erhalten hat
- bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren der zugrunde gelegte Wert anzugeben.
- der anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr ist auf die nicht gedeckten Wahlanwaltsgebühren (§ 13 RVG) anzurechnen

Beispiel:

vorgerichtliche Tätigkeit, 1,3 Geschäftsgebühr

Zahlung durch Mandant aus Wert € 5.000

Nach Bewilligung und Beiordnung:

Klageverfahren über € 5.000

entstanden ist eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr

Wahlanwaltsgebühren (Tabelle § 13 RVG) = € 1.078,44

PKH-Gebühren (Tabelle § 49 RVG) = € 972,83

Differenz = € 105,61

anzurechnen ist auf die PKH-Vergütung eine 0,65 Geschäftsgebühr

aus € 5.000 (§ 13 RVG) = € 207,35

Von diesem Betrag sind zunächst € 105,61 auf die Differenz

Wahlanwalt/PKH) zu verrechnen, die verbleibenden € 101,74

(€ 207,35 ./ € 105,61 = € 101,74) mindern den Auszahlungsbetrag aus der Staatskasse

(€ 972,83 ./ € 101,74 = € 871,09). Die Staatskasse zahlt somit € 871,09.

Anrechnung der Geschäftsgebühr

Vorbemerkung 3 (4) VV RVG

- wegen derselben Angelegenheit
- desselben **Gegenstandes**
- beim selben Rechtsanwalt/Kanzlei
- für denselben Auftraggeber

Anrechnung der Geschäftsgebühr

Vorbemerkung 3 (4) VV RVG

- Anrechnung zur Hälfte, maximal 0,75
- maximale Anrechnung gilt auch bei Erhöhungsgebühr (Nr. 1008 VV RVG)
- keine Anrechnung Post- und Telekommunikationsentgelt
- auch **Rückwärtsanrechnung** (erst gerichtliche Tätigkeit, dann anschließende außergerichtliche Korrespondenz z. B. nach Urteil Ratenzahlungsvereinbarung)

Anrechnung der Geschäftsgebühr

Vorbemerkung 3 (4) VV RVG

- bei mehreren Geschäftsgebühren – Anrechnung der zuletzt entstandenen Geschäftsgebühr
- kein Anrechnung, wenn Auftrag mehr als 2 Jahre erledigt ist (§ 15 Abs. 5 S. 2 RVG)

Beispiel Gegenstandsungleichheit:

Es werden außergerichtlich € 5.000 angemahnt,
es erfolgte eine Teilzahlung in Höhe von € 3.000 und
schließlich € 2.000 eingeklagt. Wie hat die Anrechnung zu erfolgen?

Gegenstandswert: € 5.000

a. Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus € 5.000, Nr. 2300 VV RVG	€ 460,85
Post- und Telekommunikationsentgelt, Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 480,85

b. Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus € 2.000, Nr. 3100 VV RVG	€ 228,80
Post- und Telekommunikationsentgelt, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus € 2.000	
Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG	./. € <u>114,40</u>
Zwischensumme	€ 134,40

+ weitere

Beispiel Gegenstandsungleichheit:

Es werden außergerichtlich € 2.000 angemahnt,
eingeklagte wird dieser Betrag sowie weitere € 3.000
insgesamt € 5.000. Wie hat die Anrechnung zu erfolgen?

Gegenstandswert: € 2.000

a. Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus € 2.000, Nr. 2300 VV RVG	€ 228,80
Post- und Telekommunikationsentgelt, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 248,80

b. Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus € 5.000, Nr. 3100 VV RVG	€ 460,85
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus € 2.000	
Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG	./. € 114,40
Zwischensumme	€ 346,45

+ weitere

Voraussetzungen:

- Partei kann aufgrund ihrer persönlichen u. wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen
- Antrag erforderlich (+ Einreichung Klage/Antragsentwurf mit Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit Belege)
- Rechtsverfolgung bietet hinreichende Erfolgsaussichten
- Rechtsverfolgen darf nicht mutwillig erscheinen

Einkommen im Sinne § 115 ZPO:

- Arbeitslohn
- Renten
- Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld)
- Unterhalt
- Mieteinnahmen etc.

nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld (wird dem Kind zugerechnet)
- Pflegegeld für Pflegepersonen

abzugsfähige Beträge:

- Freibeträge für die Partei und Unterhaltsberechtigte
(Regelsätze nach § 28 SGB XII, vgl. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2026)
- Kosten für die Unterkunft
- erwerbsbedingte Aufwendungen
- weitere Belastungen (z. B. Kredite)
- Versicherungen etc.

Schonvermögen:

- Sparguthaben bis € 10.000
- angemessenes Auto
- selbstgenutztes Wohneigentum in angemessener Größe

- **Beiordnung kann für Rechtsanwalt aber auch Sozietät erfolgen**
- **auch nur Bewilligung ohne Beiordnung möglich (Partei wird nur von Gerichtskosten und Sachverständigenkosten befreit)**
- **Wirkung der Beiordnung rückwirkend ab vollständiger Antragstellung**

- für jeden Rechtszug gesondert zu beantragen; keine Überprüfung der Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit bei Rechtsmitteleinlegung durch Gegner
- gesonderte Beantragung z. B. für Klageerweiterung, Widerklage, Mehrvergleich etc. !

- PKH auch für Zwangsvollstreckung möglich
- Bewilligung kann mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen
(Ratenzahlung, wenn nach Abzug der Freibeträge ein monatlich einzusetzendes Einkommen von mindestens € 20 verbleibt)
- PKH/VKH hat keinen Einfluss auf die Kostenerstattung an Prozessgegner

- keine Ratenzahlungsanordnung, wenn die Kosten der Prozessführung 4 Monatsraten nicht übersteigen
- maximale Ratendauer = **48 Monate**, unabhängig von der Zahl der Rechtszüge (§ 115 Abs. 1 S. 4 ZPO)

- Bewilligungsentscheidung kann bis zu **4 Jahre** nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens geändert oder aufgehoben werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)
- Überprüfung des Gerichts, ob durch die Rechtsverfolgung/Rechtsverteidigung etwas erlangt wurde; dann ggf. Aufhebung/Änderung der PKH/VKH

- Mitteilungspflicht der Partei bei
 - ✓ Adressänderung
 - ✓ wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse
+/- € 100 brutto monatlich



ggf. Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)

nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts darf dieser **keine** Zahlungen für die bewilligte Tätigkeit vom Mandanten **fordern** oder **annehmen** (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

bei PKH/VKH-Bewilligung und Beiordnung **ohne** Ratenzahlung:

- Abrechnung der Vergütung gegenüber der Staatskasse nach Tabelle § 49 RVG – **kein** Anspruch auf weitere Vergütung
- Tabelle § 13 RVG und § 49 RVG weichen ab einem Streitwert von € 4.000 voneinander ab
- Kappungsgrenze der Tabelle § 49 RVG liegt seit 01.06.2025 bei € 80.000

bei PKH/VKH-Bewilligung und Beiordnung **mit** Ratenzahlung:

- Abrechnung der Vergütung gegenüber der Staatskasse nach Tabelle § 49 RVG beim Gericht des ersten Rechtszuges

und

- Mitteilung der weiteren Vergütung nach Tabelle § 13 RVG am besten gleichzeitig
- ansonsten Frist 1 Monat nach Aufforderung (§ 55 Abs. 6 RVG)

- die zu leistenden Raten werden zunächst auf von der Staatskasse geleistete Vergütung und ggf. Gerichtskosten etc. verbucht
- verbleiben danach noch übrige Ratenzahlungen (maximal 48 Monate)
werden die erhaltenen Gelder nach Abschluss der Ratenzahlung ganz oder teilweise auf die Differenz der PKH/VKH-Gebühren zu den Wahlanwaltsgebühren an den Rechtsanwalt erstattet

Vorgehensweise im Kostenfestsetzungsverfahren bei Obsiegen:

- Abrechnung der Rechtsanwaltsvergütung gegenüber der Staatskasse nach Tabelle § 49 RVG (Vergütung aus der Staatskasse ist sicher, Beitreibung beim Prozessgegner nicht)
- Kostenfestsetzungsantrag nach § 13 RVG im eigenen Namen gem. § 126 ZPO abzüglich Erstattung Staatskasse nach Tabelle § 49 RVG

Muster:

In Sachen/... ..

beantrage ich, die nachstehend berechneten Kosten **gemäß § 126 ZPO im eigenen Namen** gegen die [Klägerpartei / Beklagtenpartei] festzusetzen.

Es wird beantragt, alle gezahlten Beträge ab Antragseingang mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO zu verzinsen.

Zudem wird beantragt, mir eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses nebst Zustellungsnachweis zu erteilen.

Streitwert: €

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	€
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG	€
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG	€
Zwischensumme	€
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	€
Gesamtsumme	
abzüglich zur Erstattung beantragter PKH-Gebühren ./.	€
festzusetzender Restbetrag	€

- das Verfahren **über** die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, sind gemäß § 16 Nr. 2 RVG **dieselbe** gebührenrechtliche Angelegenheit
- Für das Bewilligungsverfahren wird Prozesskostenhilfe grundsätzlich nicht gewährt
- dem Gegner entstandene Kosten werden **nicht** erstattet (§ 118 Abs. 1 S. 4 ZPO)

bei **Ablehnung** des bedingten PKH/VKH-Antrages:

- für das Prozesskostenhilfe-Bewilligungsverfahren entsteht eine **1,0** Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV RVG aus Tabelle § 13 RVG
- ggf. Anfall einer 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 im Bewilligungsverfahren (Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG) aus Tabelle § 13 RVG
- der **Gegenstandswert** im PKH-Bewilligungsverfahren oder Aufhebung der Bewilligung bestimmt sich nach dem für die **Hauptsache maßgebenden Wert** (§ 23a RVG)

bei PKH/VKH-**Bewilligung**:

- die 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV RVG aus Tabelle § 13 RVG „verdrängt“ die Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG nach Tabelle § 49 RVG

kann auch im Bewilligungsverfahren anfallen:

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG nach Tabelle § 49 RVG

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG nach Tabelle § 49 RVG

Zweck:

- Durchsetzung im gerichtlich anhängigen Verfahren entstandene gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung
- schnelle, kostengünstige Titulierung, sofern Festsetzung erfolgt
- eine Honorarklage setzt ein Rechtsschutzbedürfnis voraus, an dem es fehlt, wenn eine mögliche Festsetzung nach § 11 RVG unterblieben ist
- Hemmung der Verjährung wie durch Klageerhebung, § 11 Abs. 7 RVG

Voraussetzungen:

- **gesetzlicher gerichtlicher** Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes
(keine Festsetzung vereinbarter und außergerichtlichen Gebühren)
- Vergütung ist fällig (§ 8 RVG)
- Rechnung nach § 10 RVG wurde erteilt

- Antragstellung beim Gericht des ersten Rechtszuges
(im Mahnverfahren beim Streitgericht, im Zwangsvollstreckungsverfahren
beim Vollstreckungsgericht § 788 Abs. 2 ZPO)
- Festsetzung bei **Rahmengebühren** nur, wenn **Mindestgebühren** geltend
gemacht werden

oder
- der Auftraggeber der **Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt** hat
(Zustimmungserklärung ist mit dem Antrag vorzulegen)

Festsetzung nach § 11 RVG ist abzulehnen wenn der Antragsgegner **Einwendungen** oder **Einreden** erhebt, die **nicht** im **Gebührenrecht** ihren Grund haben (z. B. Behauptung der Schlechtvertretung)

- unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens (§ 91 ZPO)
- bei Teilsieg/Teilunterliegen: Kostenquote nach dem Verhältnis der ergangenen Entscheidung (§ 92 ZPO)
- Kostenaufhebung:
 - ✓ jede Partei trägt ihre außergerichtlichen (= eigene Anwaltskosten)
Kosten selbst
 - ✓ die Gerichtskosten werden geteilt

- basiert auf der Kostengrundsentscheidung
- schafft vollstreckbaren Zahlungstitel für den Kostengläubiger
- Antragstellung immer beim Gericht des ersten Rechtszuges

- festsetzbar sind nur notwendige Kosten (§ 91 ZPO)
- keine Festsetzung vorgerichtlicher Kosten
- Kostenausgleichung bei Kostenquotelung

Antragsinhalt:

- Bezeichnung des Verfahrens (z.B. Aktenzeichen)
- Kostenaufstellung (Gerichtskosten und Anwaltskosten nach RVG)
- ggf. Parteiauslagen (JVEG)
- Belege und Nachweise (z.B. Rechnung des Anwalts, Belege für Gerichtskosten)

- Verzinsungsantrag bei ganz- oder teilweisem Obsiegen
(Zinsen nach § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO)
- Angabe, ob die Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- ggf. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des
Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Wie wird die Quotelung durchgeführt?

1. Jede Partei beantragt eine Kostenfestsetzung
2. Die Gesamtkosten des Verfahrens werden im Quotenverhältnis verteilt
3. Nach der Quotelung erfolgt eine Verrechnung der erstattungsfähigen Beträge

Beispiel:

Gesamtkostenermittlung:

Kosten Kläger	€	715,19
Kosten Beklagte	€	<u>892,83</u>
Gesamtkosten	€	1.608,02

Hiervon trägt der Kläger 70 %, das sind	€	1.125,61
abzüglich eigener Kosten	./.	€ <u>715,19</u>
vom Kläger an die Beklagte zu erstatten	€	410,42

Gegenprobe:

Hiervon trägt die Beklagte 30 %, das sind	€	482,41
abzüglich eigener Kosten	./	€ <u>892,83</u>
Erstattungsanspruch des Beklagten:	€	410,42

Antrag auf Gerichtskostenausgleichung/Rückerstattung

- des **Klägers** bei Kostenaufhebung, damit er die **Hälfte** der bevorschussten Gerichtskosten etc. vom Beklagten erstattet erhält
- des **Beklagten** auf Gerichtskostenausgleichung/Rückerstattung nichtverbraucher Gerichtskosten, sofern dieser z. B. mit Sachverständigenvorschuss, Zeugenvorschuss in Vorleistung getreten ist

- wurde der richtige Streitwert angesetzt/Wertänderungen berücksichtigt?
- wurde die richtige RVG-Gebührentabelle angewandt?
- wurden die richtigen Gebührennummern/Tatbestände aus dem RVG angewandt?
- wurden besondere Kostenregelungen (z. B. im Vergleich) beachtet?

- sind Anrechnungen (z. B. der Geschäftsgebühr) korrekt erfolgt?
- wurde die Deckelung § 15 Abs. 3 RVG beachtet?
- sind nur notwendige, erstattungsfähige Kosten berücksichtigt worden, z. B. Reisekosten (§ 91 ZPO); passen die vorgelegten Belege, Reisedaten?
- ist die Angabe zur Vorsteuer korrekt?

Sonderfälle Kostentragung:

Vergleich, § 98 ZPO

keine Regelung: Kostenaufhebung

sofortiges Anerkenntnis, § 93 ZPO

kein Anlass zur Klagerhebung: die Prozesskosten fallen dem Kläger zur Last

mehrere Streitgenossen vgl. § 100 ZPO

Klagerücknahme, § 269 Abs. 3 ZPO

Kosten trägt der Kläger, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus anderem Grund aufzuerlegen sind

bei Klagerücknahme weil Anlass zur Einreichung vor Rechtshängigkeit weggefallen ist

Kostentragungspflicht bestimmt sich nach bisherigem Sach- und Streitstand

Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gegen Kostenfestsetzungsbeschluss

Beschwer beträgt **mehr als € 300:**

sofortige Beschwerde (§§ 104 Abs. 3, 567 Abs. 2, 567 ZPO), binnen einer
Notfrist von **zwei Wochen** ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses,
einzureichen beim Ausgangsgericht

Beschwer beträgt **maximal € 300:**

Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPflG), binnen **2 Wochen** ab Zustellung des
Kostenfestsetzungsbeschlusses, einzureichen beim Ausgangsgericht

Kostenregelungen im Vergleich:

- keine Regelung: Kostenaufhebung (§ 98 ZPO)!
- **klare Kostenreglung treffen**, auch in Bezug auf vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr + ggf. Verzinsung
- typische Formulierungen:
 - ✓ Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben
 - ✓ „Jede Partei trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden geteilt“

- ✓ „Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt der Beklagte.“
- ✓ „Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt der Kläger ... % und der Beklagte ... %.“
- ✓ „Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“

Abrechnung eines Mehrvergleiches

= mitvergleichen nicht rechtshängiger Ansprüche im gerichtlichen Verfahren

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus Klagebetrag

0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG

aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG

aus Klagebetrag + Wert nicht rechtshängiger Ansprüche

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG aus Klagebetrag

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG

aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG

+ Post- u. Telekommunikationsentgelt, USt

Beispiel:

Klage über € 30.000

Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht rechtshängige Ansprüche

in Höhe von € 8.000, Vergleich bei Zahlung € 20.000

Gegenstandswert: € 30.000/€ 8.000, § 2 Abs. 1 RVG

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 aus € 30.000

€ 1.316,90

0,8 Verfahrensgebühr aus € 8.000 Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG

€ 426,40

[€ 1.743,30]

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG:

Nicht mehr als 1,3 Gebühr aus dem addierten Wert
von € 38.000,00 € = € 1.540,50

daher Kürzung notwendig

€ 1.540,50

Übertrag:	€ 1.540,50
1,2 Terminsgebühr aus € 38.000 Nr. 3104 VV RVG	€ 1.422,00
1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV aus € 30.000	€ 1.013,00
1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV aus € 8.000	€ 799,50
	<u>€ 1.812,50</u>

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG:

nicht mehr als 1,5 aus dem addierten Wert
von € 38.000 = € 1.777,50

daher Kürzung notwendig € 1.777,50

Post- und Telekommunikationsentgelt, Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Zwischensumme	€ 4.759,50
zzgl. USt	

Hinweispflichten:

- Abrechnung nach Gegenstandswert (§ 49b Abs. 5 BRAO)
- Hinweis auf Möglichkeit von Prozesskosten- oder Beratungshilfe (§ 16 BORA)
- keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsprozess in I. Instanz, auch bei Obsiegen, § 12a ArbGG
- Kostenerstattung durch Dritten nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung, § 3a Abs. 1 S. 2 RVG.